

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 zur Drucksache 2014/25 – 2.
 Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung
 einer Beherbergungssteuer für
 Übernachtungen in der Landeshauptstadt
 Erfurt (Beherbergungssteuersatzung –
 BHStSEF)

Drucksache	2635/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2014/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	05.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Beschlussvorschlag

01

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) wird **in der Anlage 1 wie folgt geändert:**

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Abgabe beträgt 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. **Diese Festsetzung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2028.**
- (2) Nach Ablauf des Befristungszeitraums findet der bisherige Steuersatz in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung wieder Anwendung, sofern nicht durch Satzungsänderung ein neuer Steuersatz festgesetzt wird.
- (3) Auf Grundlage einer Evaluierung nach dem 31. Dezember 2027 der touristischen Entwicklung, einer volkswirtschaftlichen Betrachtung der Wirkung der Höhe des Steuersatzes und der Übernachtungszahlen erfolgt eine Neubewertung und Entscheidung über die zukünftige Festsetzung des Steuersatzes durch Satzungsänderung.

02

Ferner legt die Stadtverwaltung bis zum Anfang des 2. Quartals 2026 einen Steuerbefreiungs- oder Ermäßigungstatbestand für Jugendgruppen bis 25 Jahren, bezogen auf Jugendherbergen oder

alle Beherbergungseinrichtungen, zur Beschlussfassung vor.

03

Die Verwaltung prüft die durch die Interessensvertretungen aufgeworfenen Bedenken hinsichtlich eines möglichen Vollzugsdefizits bei der bisherigen Einnahme der Beherbergungssteuer und legt dem zuständigen Ausschuss hierzu einen Bericht vor.

Begründung:

Der Erhöhung der Beherbergungssteuer folgt ein Risiko für die betreffende Beherbergungs- und Tourismuswirtschaft und kann nur angesichts der Haushaltslage als gemeinsamer Kraftakt erfolgen. Daher sollten sich alle demokratischen Fraktionen hier hinter eine solche Entscheidung stellen, sofern sie angesichts der Haushaltslage unumgänglich ist.

Soweit die Evaluierung der Auswirkung der Anhebung des Steuersatzes in der Beherbergungssteuer auf 7% in der Satzung verankert werden soll mit einer Regelung, bei der die Anhebung des Steuersatzes außer Kraft tritt, so braucht es hinreichende Untersuchungszeiträume von hier mindestens 2 Jahren, um die Auswirkungen über eine ausreichende Dauer beurteilen zu können.

Ausweislich der Stellungnahme zur Festlegung in DS 2524/24 ist eine pauschale Privilegierung der Jugendherbergen nicht möglich und entsprechend der Angebots der Jugendherbergen an verschiedene (Alters-)Gruppen auch nicht angezeigt. Allerdings bleibt für Jugendgruppen oder auch Jugendverbandsarbeit eine spürbare Erhöhung im Raum. Daher ist die Verwaltung gefordert hier eine rechtssichere Lösung zu erarbeiten.

Zuletzt ist zu beachten, dass seitens der Interessensverbände in den Raum gestellt wurde, dass der Vollzug der bisherigen Beherbergungssteuersatzung unzureichend hinsichtlich der Höhe der einzunehmenden Steuer wäre.

Anlagenverzeichnis

29.10.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift